

Satzung des Schwarzwaldvereins

Ortsgruppe Königsfeld

Änderung und Neufassung der Satzung

§ 1

Name, Sitz und Zugehörigkeit

- 1.) Die Ortsgruppe des Schwarzwaldvereins ist in das Vereinsregister mit dem Namen „Schwarzwaldverein Königsfeld e. V.“ eingetragen beim Amtsgericht Freiburg mit der VR Nr. 600626. Der Verein hat seinen Sitz in Königsfeld im Schwarzwald.
- 2.) Die Ortsgruppe gehört dem Schwarzwaldverein e.V. - Hauptverein - in Freiburg als selbständiges Mitglied gemäß der Satzung des Hauptvereins an. Die Satzung des Hauptvereins ist für die Ortsgruppe verbindlich.

§ 2

Zweck und Ziele

- 1.) Mit ihrer Tätigkeit verfolgt die Ortsgruppe ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke nach §52 Abs. 2 der Abgabenordnung.“
Zweck der Ortsgruppe ist
 - a) die Förderung des Sports (Wandern);
 - b) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
 - e) die Förderung der Jugendarbeit;
 - d) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- 2.) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a) die Durchführung von Wanderungen und Radwanderungen, andere moderne Formen sportlicher Betätigungen, sowie Gymnastik und Laufen, bei denen auch Wissen über die Vereinszwecke vermittelt wird;
 - b) das Anlegen, Markieren und Unterhalten von Wanderwegen;
 - c) die Einrichtung, Pflege und Besuch von Landschafts- und Naturschutzgebieten sowie Schulung von Erwachsenen und Kindern;
 - d) die Information über Geschichte und Baulichkeiten der Heimat, Beteiligung an örtlichen Aktionen, Durchführung eigener Nachforschungen;
 - e) die Übernahme von Patenschaften für örtliche Denkmäler. Feld-

kreuze, usw.;

- f) die Förderung von Volkstanzgruppen als Abteilung der Ortsgruppe;
 - g) die Förderung des Unterhalts und des Betriebs von Wanderheimen und Hütten als Angebot im Rahmen der Jugendarbeit und für Erwachsene als Begegnungs- und Informationsstätten sowie von Aussichtstürmen;
 - h) die Förderung der Jugend- und Familienarbeit als Abteilungen der Ortsgruppe und die Durchführung von Veranstaltungen im Sinne der Jugend und Familienarbeit;
 - i) die Durchführung von Seniorenwandern und Seniorentreffen.
- 3.) Die Ortsgruppe dient den Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion; sie ist politisch nicht gebunden;
- 4.) Mit gleichgerichteten ausländischen Vereinigungen und deren Mitgliedern will die Ortsgruppe im Geist der Völkerverständigung Verbindung pflegen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ortsgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Ortsgruppe kann aktiven Mitgliedern, die in besonderer Weise bei den satzungsmäßigen, gemeinnützigen und ideellen Aufgaben der Ortsgruppe mitarbeiten, eine Ehrenamtszuschale im Rahmen des §3 Nr. 26 a EstG bis zur Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes vergüten. Diese Vergütung unterliegt der Aufzeichnungspflicht.

§ 4

Mitglieder

- 1.) Mitglieder der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen, Firmen sowie nicht rechtsfähige Organisationen und Dienststellen werden. Die Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Beitrittserklärung voraus. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Minderjährige ha-

ben die Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters oder ihres Vormunds vorzulegen.

- 2.) Eltern können mit ihren Kindern bis zum vollendeten 26. Lebensjahr in Familienmitgliedschaft beitreten und zahlen den Familienbeitrag. Die Mitglieder einer Ortsgruppe sind zur Teilnahme an Veranstaltungen des Hauptvereins sowie zur Benützung seiner Einrichtungen und Vergünstigungen berechtigt.

§ 5

Beiträge

- 1.) Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.
- 2.) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem
 - a) Beitragsanteil für die Ortsgruppe, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe beschlossen wird und
 - b) dem Beitragsanteil für den Hauptverein, dessen Höhe von den Delegierten der Ortsgruppen in der Delegiertenversammlung beschlossen wird.

Der gesamte Beitrag ist bis zum 31. März des laufenden Jahres fällig.

§ 6

Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind

- 1.) die Mitgliederversammlung,
- 2.) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1.) Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung muß mindestens 2 Wochen vor dem Termin mit Angabe der Tages-

ordnung in der Bürgerinfo (Amtsblatt) der Gemeinde Königsfeld im Schwarzwald und in den vereinseigenen Aushängekästen bekanntgegeben werden.

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.

Mitglieder, die die Bürgerinfo (Amtsblatt) der Gemeinde Königsfeld im Schwarzwald nicht erhalten und die die Aushängekästen nicht aufsuchen können, weil sie z. B. zu weit entfernt wohnen, müssen schriftlich oder per E-Mail, bzw. in Textform (elektronisch) mindestens 2 Wochen vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss abgehalten werden, wenn sie dem Vorstand aus dringenden Gründen erforderlich erscheint oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.

Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen alle Mitglieder schriftlich oder per E-Mail, bzw. in Textform (elektronisch) mindestens 2 Wochen vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.

- 3.) In die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens folgende Punkte aufzunehmen:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes.
 - b) soweit erforderlich Wahl des Vorstandes und von zwei Rechnungsprüfern,
 - c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

- 4.) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§8

Vorstand

- 1.) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren und zwar nach dem rollierenden System gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich.
Das rollierende System besagt, dass 2016 folgende Vorstandsmitglieder gewählt werden:
 2. Vorsitzende/r
 - Schriftführer/in
 - Wegewart/in
 2. Kassenprüfer/in
 - Familienwart/in

2017 werden folgende Vorstandsmitglieder nach dem rollierenden System gewählt:

- 1. Vorsitzende/r
- Rechner/in
- Fachwart/in für Öffentlichkeitsarbeit
- Wanderwart/in
- Naturschutzwart/in
- 1. Kassenprüfer/in
- Jugendleiter/in
- Fachwart/in für Heimatpflege

Wählbar sind nur volljährige Mitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer bestimmen.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rechner und dem Schriftführer sowie den Fachwarten der Ortsgruppe wie dem Wegewart, dem Wanderwart, dem Naturschutzwart, dem Jugendleiter, dem Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit, dem Fachwart für Heimatpflege und dem Familienwart.

Bis zu 2 Ämter können in Personalunion versehen werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt.

- 2.) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem Vereinsorgan obliegen. Neben der Vertretung des Vereins hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu führen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Einhaltung der Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuberufen sind. Bei Stimmgleichheit ist eine Entscheidung nicht zustandegekommen.
- 3.) Der Vorstand kann Beiräte berufen und Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Vereinsaufgaben bilden. Beiräte und Ausschüsse haben beratenden Charakter.
- 4.) Über jede Sitzung des Vorstandes, der Beiräte und der Ausschüsse werden Protokolle gefertigt, die vom Leiter der Sitzungen und dem Protokollführer unterschrieben werden.

- 5.) Jugendleiter werden durch die Jugendgruppen gemäß ihrer Satzung gewählt. Sie müssen durch den Vorstand der Ortsgruppe bestätigt werden. Jugendleiter haben Sitz und Stimme im Vorstand.
- 6.) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die bei ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- 7.) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung ohne Mitgliederversammlung zu beschließen, wenn diese behördlicherseits angeregt werden.

§ 9

Rechnungsführung

- 1.) Die Rechnung wird nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung geführt. Ausgaben bedürfen der Zustimmung und Anweisung des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden.
- 2.) Der Rechner führt ein Kassenbuch, überwacht die Rechnungsführung und ist für diese verantwortlich. Auf Verlangen berichtet er dem Vorstand über den Stand der Rechnung und des Vermögens. Der Rechner berichtet der Mitgliederversammlung durch einen von ihm zu fertigenden Kassenbericht.
- 3.) Zur Prüfung der Jahresabrechnung werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer für die Dauer der Amtszeit des Vorstands nach dem rotierenden System gewählt. Diese prüfen zum Ende eines Geschäftsjahres die Rechnungsführung und fertigen für die Mitgliederversammlung einen Prüfbericht an.

§ 10

Rechte der Mitglieder

- 1.) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle erschienenen Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Bei allen Abstimmungen, die nach dieser Satzung vorzunehmen sind, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen genügt die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt ein Wahlvorschlag als abgelehnt.

- 2.) Die Stimmen werden offen abgegeben, sofern nicht die Wahl- oder Abstimmungsberechtigten geheime Stimmabgabe beschließen. Eine Beschlussfassung hierüber kann jeder Wahl- oder Abstimmungsberechtigte beantragen.
- 3.) Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 11

Ehrenmitglieder

Mitglieder der Ortsgruppe, die sich im Sinne der Bestrebungen des Schwarzwaldvereins besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Ortsgruppe ernannt werden. Solche Mitglieder bleiben ordentliche Mitglieder, sie können jedoch von der Beitragszahlung befreit werden.

§ 12

Austritt und Ausschluss

- 1.) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2.) Ein Mitglied kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt muss schriftlich bis zum 30. November beim Vorstand der Ortsgruppe vorliegen.
- 3.) Schädigt ein Mitglied das Vereinswohl erheblich oder bleibt es trotz wiederholter, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand, so kann es durch den Vorstand der Ortsgruppe, vorbehaltlich einer Berufung an die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe, ausgeschlossen werden.
- 4.) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe einlegen. Die Berufungsfrist beträgt 1 Monat.
- 5.) Vor der Entscheidung über die Berufung muss das Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung haben.

§ 13

Auflösung

- 1.) Die Ortsgruppe kann sich auf Schluss eines Kalenderjahres nur auflösen, wenn eine eigens für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung, in der mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sein muss, mit Dreiviertel-Mehrheit die Auflösung beschließt. Zeitpunkt und Tagesordnung dieser Versammlung sind dem Präsidenten des Hauptvereins mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 2.) Sollte in der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung wegen fehlender Teilnehmer eine Auflösung nicht möglich sein, ist innerhalb der nächsten 6 Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung der Ortsgruppe kann dann mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Auch diese Versammlung ist dem Präsidenten des Hauptvereins vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 3.) Bei Auflösung der Ortsgruppe oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Ortsgruppe dem Hauptverein zu, der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Fusion und Verschmelzung

- 1.) Der Ortsverein kann mit einem anderen Ortsverein fusionieren oder verschmelzen. Voraussetzung dafür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit. Zeitpunkt und Tagesordnung dieser Versammlung sind dem Präsidenten des Hauptvereins mindestens 4 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 2.) Bei Fusion sind die einschlägigen Vorgaben des BGB, bei Verschmelzung die des UmwG zu beachten.

§ 16

Datenschutzerklärung

Informationen über den Datenschutz werden in den gesetzlich geregelten Fällen zur Verfügung gestellt. Näheres regelt die Datenschutzordnung des Ortsvereins.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

- 1.) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2.) Zu diesem Zeitpunkt treten alle bisherigen Satzungsbestimmungen außer Kraft.

Diese Fassung der Satzung wurde in der 102. ordentlichen Mitgliederversammlung am 24. März 2023 im Vereinshaus, Veilstr. 2/1 in Königsfeld beschlossen.